



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

## AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

### Informationen zum Dienstleistungsscheck


Die Entlohnung mittels DLS ist nur für **folgende Personen mit freiem**

**Arbeitsmarktzugang** zulässig:

- **Österreichische Staatsbürgerinnen/österreichische Staatsbürger**
- Staatsangehörige der „**EU-Mitgliedstaaten**“ Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Großbritannien, Zypern, Malta, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Rumänien und Bulgarien.  
**Ausnahme: Kroaten/ Kroatinnen** ( neue EU-Bürger/Innen, die nicht im Besitz einer Freizügigkeitsbestätigung sind.
- Staatsangehörige der EWR-Staaten **Liechtenstein, Island** und **Norwegen**.
- Staatsangehörige der **Schweiz**.
- Sonstige Staatsangehörige, sofern sie im Besitz eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines, einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt, einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EG", einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers, einer Daueraufenthaltskarte, einer Freizügigkeitsbestätigung, eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG oder einer für ein bestimmtes Bundesland ausgestellten Arbeitserlaubnis sind. Nähere Informationen zu diesen Nachweisen stehen unter [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) zur Verfügung.

## Zur Visualisierung sind nachfolgend die entsprechenden Nachweise abgebildet:


- **Arbeitserlaubnis** (gilt nur für bestimmtes Bundesland, wird vom AMS ausgestellt)

<p>Raum für behördliche Eintragungen</p>	<p><b>INHABER/IN</b></p> <p>Die Arbeitserlaubnis ist gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis an der jeweiligen Arbeitsstelle oder in einer Betriebs Einrichtung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.</p> <p><b>VERLÄNGERUNG</b></p> <p>Die Arbeitserlaubnis ist zu verlängern, wenn Sie in den letzten zwei Jahren 18 Monate oder in den letzten 14 Monaten 52 Wochen nach den Bestimmungen des AuslBG beschäftigt waren und rechtmäßig niedergelassen sind. Zeiten einer Beschäftigung im Sinne des letzten Satzes des § 14a Abs. 1 werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Ein Antrag auf Verlängerung ist 4 Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Arbeitserlaubnis einzubringen.</p> <p><b>WIDERRUF</b></p> <p>Die widerrufenen Arbeitserlaubnis ist der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sofort zurückzustellen, andernfalls eine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann.</p>	<p> Arbeitsmarktservice</p> <p><b>ARBEITSERLAUBNIS</b></p> <p>Serie C Nr. 000000</p> <p>Der/Die Inhaber/in dieser Arbeitserlaubnis ist im Rahmen des umseitig angeführten zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches unter den angegebenen Bedingungen zum Antritt und zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.</p> <p>AUS AE-B 7 1/2006</p>	<p><b>ARBEITGEBER/IN</b></p> <p>Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten und müssen jenen von inländischen Arbeitskräften entsprechen.</p> <p><b>MELDEVERPFLICHTUNG</b></p> <p>Als Arbeitgeber/in eines/einer Arbeitserlaubnisinhabers/in sind Sie verpflichtet, der örtlich zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>innerhalb von 3 Tagen nach Arbeitsaufnahme den Beginn der Beschäftigung anzuzeigen,</li> <li>die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Gegenzeichnung des/der Inhabers/ Inhaberin dieser Arbeitserlaubnis mitzuteilen und</li> <li>innerhalb von 3 Tagen die Beendigung der Beschäftigung zu melden.</li> </ol> <p>Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei allen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder im Formularcenter unserer Homepage (<a href="http://www.ams.or.at">www.ams.or.at</a>).</p> <p><b>STRABESTIMMUNGEN</b></p> <p>Die Nichteinhaltung der Meldeverpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafe bedroht ist.</p>
<p>Name _____ Vorname _____ Staat _____ SV-Nr _____ Straße _____ PLZ/Ort _____</p> <p><b>BESCHEID</b></p> <p><input type="checkbox"/> Auf Grund Ihres Antrages vom _____ <input type="checkbox"/> Von Amts wegen gemäß § 19 Abs 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl 1975/218 idGF, wird Ihnen die Arbeitserlaubnis gemäß</p> <p><input type="checkbox"/> § 14a <input type="checkbox"/> § 14e von _____ bis _____ für den örtlichen Geltungsbereich _____</p> <p><input type="checkbox"/> ausgestellt <input type="checkbox"/> verlängert.</p>	<p>Einschränkung des fachlichen Geltungsbereiches gemäß § 14b Abs 1 AuslBG:</p> <p><b>ABGABEN</b></p> <p>Für die Ausstellung/Verlängerung der Arbeitserlaubnis ist nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267, eine Gebühr von € 76 und gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1963, BGBl 24, eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten.</p> <p>Datum, Unterschrift, Stempel der AMS-Geschäftsstelle _____</p>	<p>Raum für behördliche Eintragungen</p>	<p>DVR: Landesgeschäftsstellen regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice</p> <p>0017036 bis 0017116 0015009 bis 0015954</p>

- **Befreiungsschein** (wird vom AMS ausgestellt)

<p>Raum für behördliche Eintragungen</p>	<p><b>INHABER/IN</b></p> <p>Der Befreiungsschein ist gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis an der jeweiligen Arbeitsstelle oder in einer Betriebs Einrichtung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.</p> <p><b>VERLÄNGERUNG</b></p> <p>Der Antrag auf Verlängerung des Befreiungsscheines ist 4 Wochen vor dessen Ablauf beim zuständigen Arbeitsmarktservice einzubringen.</p> <p>Bei Ablauf des Befreiungsscheines während des Wehrdienstes oder Wehrersatzdienstes im Ausland ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende dieser Zeiten einzubringen.</p> <p><b>WIDERRUF</b></p> <p>Ein widerrufenen Befreiungsschein ist der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sofort zurückzustellen, andernfalls eine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann.</p>	<p> Arbeitsmarktservice</p> <p><b>BEFREIUNGSSCHEIN</b></p> <p>Serie C Nr. 000000</p> <p>Der/Die Inhaber/in dieses Befreiungsscheines ist im Rahmen des umseitig angeführten zeitlichen Geltungsbereiches unter den angegebenen Bedingungen im gesamten Gebiet der Republik Österreich zum Antritt und zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.</p> <p>AUS BS-B 5 1/2003</p>	<p><b>ARBEITGEBER/IN</b></p> <p>Als Arbeitgeber/in eines/r Befreiungsscheininhabers/in sind Sie verpflichtet, der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice den Beginn sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses binnen 3 Tagen anzuzeigen.</p> <p>Bitte verwenden Sie die An-/Abmeldekarten, die bei allen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice aufliegen oder benützen Sie die <i>Beschäftigungsmeldung</i> im Formularcenter unserer Homepage (<a href="http://www.ams.or.at">www.ams.or.at</a>).</p> <p>Die Nichteinhaltung der Meldeverpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafe bedroht ist.</p>
<p>Name _____ Vorname _____ Staat _____ SV-Nr _____ Straße _____ PLZ/Ort _____</p> <p><b>BESCHEID</b></p> <p><input type="checkbox"/> Auf Grund Ihres Antrages vom _____ <input type="checkbox"/> Von Amts wegen gemäß § 19 Abs 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl 1975/218 idGF, wird Ihnen der Befreiungsschein gemäß</p> <p><input type="checkbox"/> § 15 Abs 1 Z _____ <input type="checkbox"/> § 15a <input type="checkbox"/> § 4c Abs 2 AuslBG</p> <p>von _____ bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> ausgestellt <input type="checkbox"/> verlängert.</p>	<p><b>ABGABEN</b></p> <p>Für die Ausstellung/Verlängerung des Befreiungsscheines ist nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267, eine Gebühr von € 76 und gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1963, BGBl 24, eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten.</p> <p>Datum, Unterschrift, Stempel der AMS-Geschäftsstelle _____</p>	<p>Raum für behördliche Eintragungen</p>	<p>DVR: Landesgeschäftsstellen regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice</p> <p>0017036 bis 0017116 0015009 bis 0015954</p>

- **Bestätigung gem. § 3 Abs. 8 AuslBG** (wird vom AMS ausgestellt)



GZ: xxxxxxxxxxxxxxxx

Anzahl: xxxxxxxx  
Telefax: xxxxxxxx  
Telefax: xxxxxxxx

SV-Nr: xxxxxxxxxxxxxx

**Bestätigung**

**gemäß § 3 Absatz 8 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG),  
BGBl. Nr. 218/1975, in der geltenden Fassung**

Gemäß § 1 Absatz 2 lit. 1 AuslBG sind EWR-Bürger, drittsstaatsangehörige Ehegatten eines österreichischen Staatsbürgers oder eines anderen EWR-Bürgers sowie drittsstaatsangehörige Kinder eines österreichischen Staatsbürgers oder eines anderen EWR-Bürgers (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder dessen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen.

Gemäß § 32 Abs 9 gilt diese Bestimmung auch sinngemäß für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft.


Es wird hiermit gemäß § 3 Abs 8 AuslBG bestätigt, dass Sie zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bestätigung auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. 1 AuslBG nicht dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen und daher keine der dort vorgesehenen Berechtigungen für die Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet benötigen.

Für den Antrag auf Ausstellung der Bestätigung ist gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267 iGf, eine Gebühr von 13 EURO und für jede gebührenpflichtige Beilage eine Gebühr von 3,60 EURO zu entrichten. Gebühren sind durch Barzahlung (an der Kassa der AMS Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein zu entrichten; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von ihrer Geschäftsstelle.

Für die Leiterin

Ausländerbeschäftigung

- **Freizügigkeitsbestätigung** (für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, wird vom AMS ausgestellt)



GZ: xxxxxxxxxxxxxxxx

Anzahl: xxxxxxxx  
Telefax: xxxxxxxx  
Telefax: xxxxxxxx

SV-Nr: xxxxxxxxxxxxxx  
BA: xxxxxxxxxxxxxxxx

**EU-FREIZÜGIGKEITSBESTÄTIGUNG**

Bestätigung über das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang gemäß § 32a Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der geltenden Fassung

Es wird bestätigt, dass Sie die Voraussetzungen nach § 32a Abs. 2 bzw. Abs. 3 AuslBG erfüllen und damit im gesamten Bundesgebiet Österreichs eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen dürfen. Ihr Arbeitgeber braucht für Ihre Beschäftigung keine weitere Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Ihr Arbeitgeber hat eine Ausfertigung dieser Bestätigung in seinem Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten (§ 32a Abs 4 AuslBG) und nach Beendigung der Beschäftigung an Sie zu retournieren.

Für die Ausstellung dieser Bestätigung ist gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 iGf, eine Verwaltungsabgabe von 6,50 EURO zu entrichten. Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn Sie den österreichischen Arbeitsmarkt auf Dauer freiwillig verlassen.

Für die Leiterin

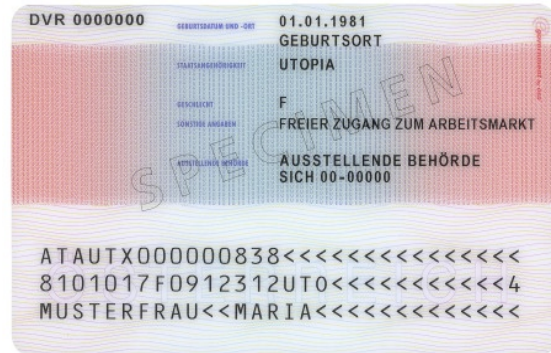
Ausländerbeschäftigung

- **Niederlassungsnachweis**



Wurde bis 31.12.2005 ausgestellt. Karten (Geltungsdauer: 10 Jahre) sind weiterhin gültig.

- **Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt**



Wird von der nach dem Wohnsitz des/der Ausländers/in zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Wien: MA 35) ausgestellt.

- **Rot-Weiß-Rot-Karte plus (Gültig ab 1.07.2011)**

*Ein visualisiertes Muster steht derzeit leider nicht zur Verfügung!*

Wird von der nach dem Wohnsitz des/der Ausländers/in zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Wien: MA 35) ausgestellt.

- **Daueraufenthalt - EG**



Wird von der nach dem Wohnsitz des/der Ausländers/in zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Wien: MA 35) ausgestellt.

- **Daueraufenthaltskarte**



Wird von der nach dem Wohnsitz des/der Ausländers/in zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Wien: MA 35) ausgestellt.

- **Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers/einer EWR-Bürgerin oder Schweizer Bürgers/ einer Schweizer Bürgerin**



Wird von der nach dem Wohnsitz des/der Ausländers/in zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Wien: MA 35) ausgestellt.

